

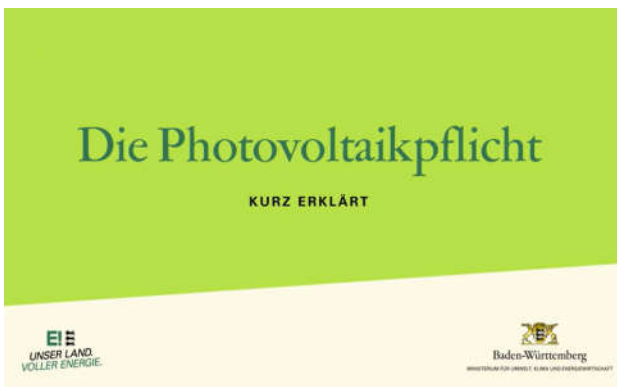


Merkmale Photovoltaik-Pflicht in BW

Ausgabe 01/2023

Ab 1. Mai 2022 gilt in Baden-Württemberg die Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude, ab Januar 2023 greift diese auch bei allen grundlegenden Dachsanierungen. Mit diesem Schritt soll die Klimakrise gestoppt werden und die Abhängigkeit von Gas, Öl und Kohle sinken. Am 21.10.2022 trat für Baden-Württemberg die Novelle des Klimaschutzgesetzes (KSG) in Kraft. Sie gilt als Erweiterung der schon bestehenden PV-Pflichten.

Hier ein Video als erste Einführung:
<https://youtu.be/IOirWY0IX48>.



Im Folgenden beschreiben wir, was die Novelle beinhaltet.

Welche Projekte sind davon betroffen?

Ob Ihr Projekt von der Novelle betroffen ist, hängt von den folgenden Einführungszeitpunkten ab:

Ab 01.01.2022 (Stichtag: Eingang des Bauantrags/Bauvorlage)

- Neubau Nichtwohngebäude
- Neubau offener Parkplatz mit mind. 35 Stellplätzen

Ab 01.05.2022 (Stichtag: Eingang des Bauantrags/Bauvorlage)

- Neubau Wohngebäude

Ab 01.01.2023 (Stichtag: Beginn der Bauarbeiten)

- Grundlegende Dachsanierungen



Ist mir das zuzumuten?

Nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine zur Solarnutzung geeignete Dach- oder Stellplatzfläche muss vorhanden sein
- Ein Betrieb der Anlage muss wirtschaftlich sein: Investitionskosten können im Laufe einer regulären Betriebsdauer amortisiert werden. Das heißt aber nicht, dass der maximale Ertrag einer Anlage verordnet wird
- Freiwillig darf mehr Photovoltaik installiert werden, als zur Pflichterfüllung erforderlich
- Baufreiheit des Bauherrn bleibt erhalten (Dachausrichtung somit beliebig möglich). Ist jedoch eine sinnvolle Fläche für PV-Anlagen vorhanden, wird sie zur Pflicht
- Art der Stromnutzung kann frei gewählt werden (Einspeisung, Eigenverbrauch, Direktvermarktung, ...)

- ↳ PV und Dachbegrünung sind kombinierbar (schließen sich also nicht aus – sondern sollen bestmöglich miteinander kombiniert werden)
- ↳ Mögliche Ersatzmaßnahmen:
 - Solarthermie (auch in Kombination mit PV)
 - Nutzung anderer Flächen des Gebäudes (Fassaden, Balkongeländer,...) oder in dessen unmittelbarer Umgebung
 - Verpachtung bzw. Contracting

Was bedeutet das Optimierungsgebot?

Optimierungsgebot laut §3 der Novelle bedeutet, dass die Dach- und Parkplatzflächen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung so gut wie möglich für eine Solarnutzung geeignet ausgebildet werden sollen. In der Landesbauordnung wird der Neubau mit der Errichtung gleichgesetzt, somit **gilt die Optimierungspflicht also auch für Anbauten**. Für die neue oder geänderte Dachfläche wird dann geprüft, ob PV-Pflicht ausgelöst wird oder nicht

Welche Nachweisverfahren gibt es?

Es gibt zwei Nachweisverfahren für Gebäude (standard und erweitert).

Standard-Nachweis (sollte überwiegend verwendet werden):

- ↳ Über Einzeldachfläche mit mind. 20 m² zusammenhängender Grundfläche
- ↳ Flachdach: Keine weiteren Anforderungen
- ↳ Steildach: Neigung zw. 20-60° und nicht nach Norden ausgerichtet

Erweiterter Nachweis (weitere notwendige Nutzungen der Dachflächen werden berücksichtigt, z. B. Dachterrasse oder technische Anlagen):

- ↳ Die verbleibende Teilfläche muss hinreichend eben und von der Sonne beschienen sein (Definitionen § 4 Abs.2 + 3)

Bei **Stellplätzen** wird nur der Standardnachweis verwendet:

- ↳ Maximale Neigung 10°
- ↳ Mindestens 4 unmittelbar nebeneinander angeordnete Stellplätze
- ↳ Stellplätze ausschließlich für PKW
- ↳ Verschattung unerheblich, da „ausreichend“ Gestaltungsspielraum

Ausnahmen für die PV-Pflicht

Die folgenden Ausnahmen gelten automatisch, hierzu muss kein separater Antrag gestellt werden:

- ↳ Unterirdische und fliegende Bauten
- ↳ Gebäude mit Nutzfläche < 50m²
- ↳ Dachfläche muss temporär entfernt/bewegt werden
- ↳ Gefahr für Personen und Sachen
- ↳ Störfall-Verordnung
- ↳ Verweigerung eines Netzanschlusses
- ↳ Widerspruch zu anderer öffentlich-rechtlicher Pflicht (z. B. Denkmalschutz oder Ausschluss einer PV-Nutzung gemäß Bebauungsplan)

Wie groß muss die PV-Modulfläche sein?

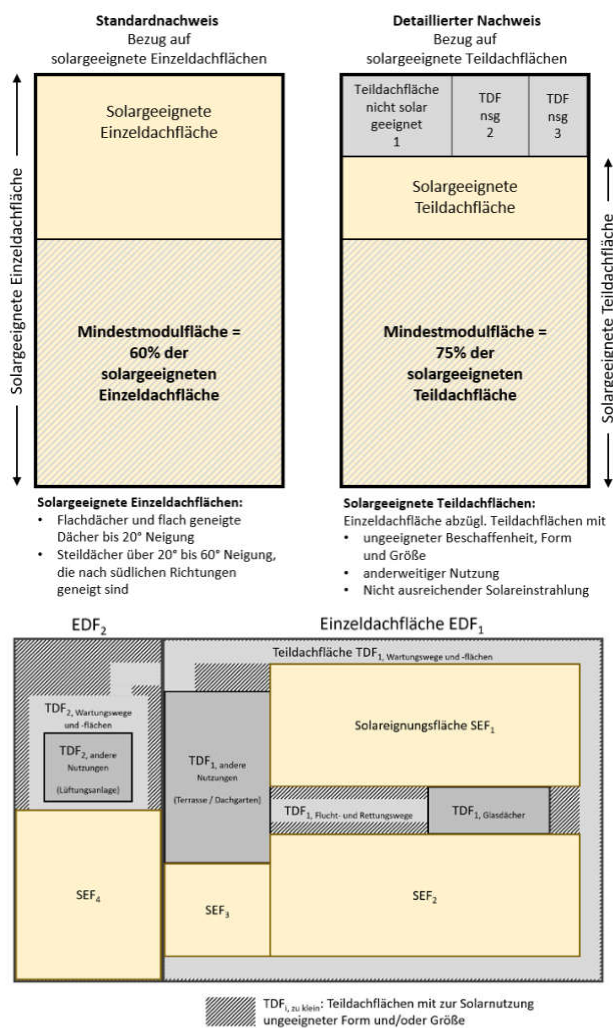
Der Umfang der erforderlichen Modulfläche (Kollektorfläche) gemäß §6 der PV-Pf-Verordnung beträgt bei der Dachfläche eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes:

- ↳ **Standard-Nachweis: 60% der geeigneten Einzeldachflächen**
- ↳ Oder: erweiterter Nachweis (detaillierter Nachweis): 75% der geeigneten Teildachflächen
- ↳ Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung und liegt diese Fläche auf einer geeigneten PV-Fläche, so verringern sich die obigen Flächenanteile um 50% (gilt also nicht für freiwillige Begrünung)
- ↳ Für Wohngebäude (und deren grundlegende Dachsanierung) kann als Alternative zu den o. g. prozentualen Angaben auch 0,06kWp je m² der Gebäudegrundfläche inkl. der Dachüberstände angesetzt werden

Für **Stellplätze** gilt: **60% der geeigneten Stellplatzfläche.**



Berechnung der Mindestmodulfläche zur Erfüllung der PV-Pflicht



- Neubau NWG: 20%
- Neubau Parkplatz 30%
- grundlegende Dachsanierung: 70%

Wie wird die Erfüllung der PV-Pflicht nachgewiesen?

- i. d. R. genügt als Nachweis, dass die PV-Anlage im Markstammregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist; dies muss der zuständigen Behörde (untere Baurechtsbehörde) mitgeteilt werden
 - bei genehmigungs- und kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben: wird die verfügbare Dachfläche durch z. B. Dachterrassen oder anderes technisches Gerät reduziert, muss der zuständigen unteren Baurechtsbehörde zusätzlich zur Registrierung im Markstammregister auch ein Dachplan vorgelegt werden, aus dem die Flächen hervorgehen
 - ist das Vorhaben nicht genehmigungs- oder kenntnisgabepflichtig, muss kein Dachplan vorgelegt werden (die Registrierung im Markstammregister besteht weiterhin)
 - Die Behörde prüft die vorgelegten Nachweise und kann das Objekt vor Ort begutachten. Liegen Versäumnisse der PV-Pflicht vor, wird die Bauherrschaft informiert und eine angemessene Frist zu Mängelbeseitigung formuliert
 - Für öffentliche Parkplätze ist die Straßenbaubehörde zuständig

Quelle: https://www.kln-anwaelte.de/wp-content/uploads/2021/11/Gutachten_PV-Pflicht_BW.pdf

Gerne überprüfen wir für Sie die Eignung Ihrer Dachfläche

Wann ist die PV-Pflicht unzumutbar?

Wenn die PV-Pflicht **wirtschaftlich** unzumutbar ist, kann eine Befreiung von der PV-Pflicht nach §7 der PV-Pf-Verordnung durch Nachweis unter folgenden Umständen erwirkt werden:

- Durchführbarkeit des Bauvorhabens ist gefährdet
- Unbillige Härte in sonstiger Weise (diese liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können)
- Wenn Installationskosten die sonstigen Baukosten um diese Schwellenwerte übersteigen – ev. sind dann kleinere PV-Flächen weiterhin erforderlich:
 - Neubau WG: 10%

Aktuelle EEG-Kopplung beachten

Eventuell sollte eine Deckelung der Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs – aktuell bei 300 kW (vgl. EEG 2021 §48, Absatz 5) erfolgen:

„Hängt der Vergütungsanspruch eines Anlagenbetreibers von einer wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie im Sinne des § 22 EEG 2021 ab, wird der wirtschaftliche Betrieb einer Photovoltaikanlage vor allem durch einen erträglichen Zuschlag der Bundesnetzagentur bedingt. Dieses wirtschaftliche Risiko soll von der Photovoltaikpflicht betroffenen Bauherren nicht zugemutet werden. In § 6 Absatz 2 wird hierfür eine mengenmäßige Deckelung der Photovoltaikpflicht nach oben vorgenommen, sodass der Umfang der Mindestnutzung nach Absatz 1 im Einzelfall so weit zu reduzieren ist, dass die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 des EEG 2021 ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind. In der

aktuellen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes¹ würde die mengenmäßige Deckelung somit eingreifen, sobald nach Absatz 1 eine Photovoltaikanlage mit mehr als 300 kW installiert werden müsste (vgl. § 48 Absatz 5 EEG 2021)“

Quelle: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/Klimaschutzgesetz/Photovoltaikpflicht-Verordnung-Baden-Wuerttemberg-Verordnungsbegrueendung-barrierefrei.pdf

Weitere Einsicht in die Gesetzestexte:

https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/e8f/page/bsbawueprod.psml/action/p_ortlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-PVInstPfvBWrahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint

Noch Fragen?

Das Land Baden-Württemberg hat die Informationen zur Erweiterten PV-Pflicht auf der folgenden Webseite zusammengefasst: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/fragen-und-antworten-zur-photovoltaikpflicht/>

Und wenn Sie weiterhin Fragen haben: Wir als qualifizierte Energie-Effizienz-Expert*innen für die Bundesförderprogramme bieten Ihnen gerne eine kurze Erstberatung per Videochat, persönlich in unseren Büros oder per Telefon kostenfrei an. Wir wissen, wie wir die Förderung für Ihr Projekt optimieren können und erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches, kostenloses Angebot.

Kontakt:

Ingenieurbüro Quarti GmbH
Telefon: 0781 6390993-0,
E-Mail: email@ib-quarti.de

Herausgeber:
Ingenieurbüro Quarti GmbH, Kronenplatz 1, 77652 Offenburg
Telefon: 0781 6390993-0, E-Mail: email@ib-quarti.de
Stand: 01/2023

iStock.com/schwartstock, Rene Notenbomer